

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern (AGA) gegenüber Verbrauchern

§1 Vertragsschluss

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Gestellung von Abfall-/Papiercontainern gegenüber Verbrauchern als Besteller ab dem 1. März 2022.
- (2) Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachfolgend Auftraggeber oder AG genannt) und der Firma Bartscherer & Co. Recycling GmbH (nachfolgend Auftragnehmer oder AN genannt) geschlossen.
- (3) Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Abweichende Abreden/abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden.
- (4) Wenn für die Durchführung des Auftrages nach dem KrWG eine Transportgenehmigung bzw. ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb vorgeschrieben ist, so legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen diese Dokumente vor.

§2 Begriff des Containers

- (1) Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein Behälter, der
 - von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
 - geeignet ist, den vom Auftraggeber bei Vertragsschluss näher beschriebenen Abfall aufzunehmen,
 - auf verschiedenen Trägerfahrzeugen oder Chassis befördert und mit dem in ihm befindlichen Beförderungsgut auf- oder abgeladen und geleert werden kann.
- (2) Soll der Container weitere Qualifikationen vorweisen, z.B. mit Deckel oder Selbstpressbehälter, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.

§3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers zu einer vereinbarten oder vom Auftragnehmer bestimmten Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).
- (2) Rahmenverträge (RV) gelten immer über den gesamten Objektbestand des Auftraggebers (AG) im Berliner Stadtgebiet. Rechte und Pflichten ergeben sich gegenseitig daraus. Der AG verpflichtet sich, alle Objekte, auch neu hinzukommende, dem Auftragnehmer (AN) zur Entsorgung zu übergeben. Der AN verpflichtet sich, diese Objekte vom AG anzunehmen und zu entsorgen. Der AG ist jederzeit berechtigt, einzelne bestehende Objekte abzumelden, wenn diese aus seinem Auftragsbestand entfallen. Änderungen am Objektbestand nach Abschluss des RV zwischen dem AG und dem AN bedürfen keiner Änderung des Rahmenvertrages.
- (3) Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.
- (4) Ist die Abladestelle vom Auftraggeber bestimmt und erweist sie sich zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach §419 HGB.

§4 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

Bei vereinbarten An- und Abfuhrintervallen wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten und seiner Fahrzeugdisposition die Bereitstellung/Abholung des Containers innerhalb der vereinbarten Intervalle durchführen.

§5 Zufahrten und Aufstellplatz

- (1) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Lkw befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Lkw vorbereitet ist.
- (2) Dem Auftraggeber obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Unterlässt der Auftraggeber dies und handelt der Auftragnehmer im guten Glauben an die erfolgten Zustimmungen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend §254 BGB.
- (4) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden.
Die Vorschriften der §§414 Abs. 2, 425 Abs. 2 HGB sowie §254 BGB bleiben unberührt.
- (5) Für Schäden am Fahrzeug oder am Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber, soweit die Schäden auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten, insbesondere aus §5 Nr. 1, beruhen. §254 bleibt unberührt.

§6 Sicherung des Containers

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die nach der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung usw.), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Er hat ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

§7 Beladung des Containers

- (1) Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes beladen werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während des Transports die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.
- (2) In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle - insbesondere gefährliche Abfälle - ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies dem Auftragnehmer spätestens bei Abschluss des Beförderungsvertrages mitzuteilen sowie die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (Entsorgungs- /Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers berät der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der im Einzelfall erforderlichen Klassifizierung und Einstufung der Abfälle.
- (4) Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Stoffe von der ursprünglich vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so wird der Auftraggeber darüber unverzüglich informiert. Der Auftragnehmer übernimmt es, diese Stoffe im Einvernehmen mit dem Auftraggeber in eine andere als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen leistet der Auftraggeber Ersatz. Kann das Einvernehmen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Abtransport dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe dem Auftraggeber zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder sie zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw.

Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

- (5) Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber nach §414 HGB. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so hat er die Schäden nur zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§8 Abholung

- (1) Der Auftragnehmer holt den Container zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.
- (2) Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen.

§9 Haftung

Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt auch für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.

§10 Vertragsbeginn, Dauer, Kündigung

- (1) Vertragsbeginn, wenn nicht anders vereinbart, ist das Datum der Behälter- / Containerstellung beim Auftraggeber.
- (2) Die Vertragsdauer eines Auftrags (Mindestlaufzeit) beträgt, wenn nicht anders vereinbart, mindestens 24 Monate (ausgenommen einmalige Abholungen / Aufträge). Mit einer Frist von einem Monat vor Ende der Mindestlaufzeit kann der Vertrag gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit der Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund, steht jeder Partei zu, falls die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und diesen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht folgeleistet.

§11 Fälligkeit der Rechnung

- (1) Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Rechnungserhalt entsprechend der im Auftrag vereinbarten Fälligkeit zu begleichen.
- (2) Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist.
- (3) Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrags entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt §11 Nr. 2 entsprechend.

§12 Streitbeilegungsverfahren

Der Auftragnehmer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen gem. §§2, 36 VSBG teil.

Stand: März 2022